



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

21. 247/89

Stubenring 1
1012 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	55 - GZ 9.89
Datum:	17. OKT. 1989
Verteilt:	17. Okt. 1989 <i>Holl</i>

Betrifft: GZ. 11.520/01-IA/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer
für Land- und Forstwirtschaft

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes samt Materialien.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verkennt nicht das berechtigte Interesse der Landwirtschaft an einer geeigneten Struktur ihrer Interessenvertretungen, hegt jedoch gegen die Schaffung einer Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft durch den vorliegenden Gesetzesentwurf verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Einrichtung beruflicher Vertretungen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft ist nach der Österreichischen Bundesverfassung Landessache. Der Kompetenztatbestand des Artikel 10 Abs.1 Zif.8 BVG geht eben von der Regelung des Gewerbes und der Industrie und der damit zusammenhängenden Gebiete aus und sieht daher auch die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie als Bundeskompetenz vor.

Die Belange der Landwirtschaft (mit verschiedenen Ausnahmen) und ihrer Berufsvertretungen fallen eben in die Generalkompetenz der

- 2 -

Länder gemäß Artikel 15 BVG. Änderungen dieser Kompetenzaufteilung würden den föderalistischen Aufbau unseres Staates, und damit auch wesentliche Landesinteressen berühren.

Weiters vertritt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag grundsätzlich die Ansicht, daß Eingriffe in die Österreichische Bundesverfassung, sei es durch Änderungen des Bundesverfassungsgesetzes einerseits, mehr noch durch Aufnahme von Verfassungsbestimmungen in einfache Bundesgesetze, möglichst selten bzw. behutsam vorzunehmen sind, um die Rechtssicherheit - die Verfassung ist eben auf Grund des Stufenbaues unserer Rechtsordnung Grundlage für die einfache Gesetzgebung und deren Vollziehung - zu gewährleisten. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann daher auch im Hinblick auf die gleichgelagerten Bedenken der Länderkammern den gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht befürworten.

Wien, am 7. September 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident